

hier die jährliche Warenanweisung an Corbie zum Muster der Ausstattung der königlichen Gesandten genommen hat, wobei ihm allerdings der sehr ergötzliche Lapsus passiert ist, der Gesandtschaft den Kümmel gleich pfundweis als Tagesration zuzuweisen. Ferner weist KRUSCH darauf hin, daß die Übereinstimmung der Urkunde mit der Formel I, 11 sich über diese Liste hinaus auch auf den formalen Teil erstreckt, so daß für die Formel nur ein verhältnismäßig geringer originaler Rest übrig bleibt.<sup>1</sup> Diesen doch sehr gewichtigen Tatsachen gegenüber hat sich LEVILLAIN den Gegenbeweis sehr leicht gemacht; er ist auf die weitgehenden Textübereinstimmungen überhaupt nicht weiter eingegangen. Er bestreitet zunächst die Unsinnigkeit dieser Unterhaltsanweisung, es sei falsch, wenn KRUSCH die Wendung der Formel, daß dieses Deputat den Gesandten *singulis diebus* ausgefolgt werden solle, so auslege, als stelle es die Tagesration der Gesandten dar<sup>2</sup>, man müsse vielmehr das Verzeichnis mit den *loca consuetudinaria* verbinden, so daß also diese gewaltigen Mengen nur an Zollstätten oder in anderen Stapelplätzen ausgehändigt werden sollten.<sup>3</sup> Ferner weist LEVILLAIN auf die vermutlich sehr starke Kopffzahl einer solchen königlichen Gesandtschaft hin. Dieser Einwand kann zugegeben werden, dagegen ist die Berechtigung des ersten formell sehr zweifelhaft, er würde aber auch zur Erklärung dieser sonderbaren Warenlieferung niemals ausreichen. Vor allem aber wird die Entstehung dieser Formel aus der Urkunde Chilperichs durch diese Einwände nicht berührt, denn diese Urkunde trägt so individuelle Züge, daß es ganz unwahrscheinlich erscheinen muß, daß in diesem Falle irgend eine ähnliche als Vorlage in Frage kommen könnte, abgesehen von der Schenkung Chlothars III., der verlorenen Vorurkunde dieses Diploms. Hiermit ist ein fester Punkt für die Beurteilung der Arbeit Marculfs und seiner Arbeitsmethode gefunden.<sup>4</sup> Denn in diesem Falle läßt sich die Benutzung einer ganz bestimmten Urkunde nachweisen. Die Wahrscheinlichkeit, die sich bereits aus der Untersuchung der Formel I, 2 sowie I, 14 u. 15 für das Verhalten Marculfs zu seinen Vorlagen ergeben hat, wird hierdurch zur Gewißheit erhoben und die Annahme LEVILLAINS, daß Marculf nur verlorene Urkunden benutzt habe, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Die Urkunde Chilperichs II. ist auch für die Datierung der Sammlung von Bedeutung, denn die Übereinstim-

<sup>1</sup>) KRUSCH S. 257.<sup>2</sup>) KRUSCH S. 258.<sup>3</sup>) LEVILLAIN S. 68.<sup>4</sup>) KRUSCH S. 258.